

Anlage 4

Abwägungsvorschläge nach § 1 (7) Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung AMEOS Klinikum Haldensleben" am Standort Kiefholzstraße, Stadt Haldensleben

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Mit Schreiben vom 01.10.2010 wurden nach § 4 (2) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) mit Fristsetzung von 1 Monat aufgefordert, zu Belangen ihres Aufgabenbereiches, die durch die Planung berührt sind, eine Stellungnahme abzugeben. Es wurden 15 TöB beteiligt. 15 TöB haben eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegeben, 12 TöB haben in der vorgegebenen Frist eine Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB und 3 TöB nach § 4 (1) BauGB abgegeben. 4 Nachbargemeinden wurden beteiligt, wovon 2 eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB und 1 eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB abgaben.

Stellungnahmen aus den öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 27.09.2010 bis einschließlich zum 27.10.2010

Während der Auslegungsfristen wurden keine Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit abgegeben.

**Stellungnahmen von Nachbargemeinden
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung AMEOS Klinikum Haldensleben" am Standort Kiefholzstraße, Stadt Haldensleben**

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Hohe Börde	14.10.2010	- Die Gemeinde teilt mit, dass dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung AMEOS-Klinikum" der Stadt Haldensleben zugestimmt wird, Wahzunehmende Belange werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Gemeinde Niedere Börde	14.01.2010	- Belange der Gemeinde Niedere Börde werden nicht berührt. Keine Einwände, Hinweise usw.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.3.	Verbandsgemeinde Flechtingen	04.02.2010	- Mit der Planung werden die Belange der Gemeinden Bülstringen und Süplingen nicht berührt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung AMEOS Klinikum Haldensleben" am Standort Kiefholzstraße, Stadt Haldensleben**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.	Abwasserverbandes Haldensleben "Untere Ohre"	18.10.2010	- Im Punkt 6.1.2. Ver- und Entsorgung sind die Belange des Verbandes ausreichend berücksichtigt worden.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	15.02.2010	- Die zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft und Agrarstruktur sind nicht betroffen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	09.02.2010	- Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. - Sollte für den Neubau ein Anschluss an das Netz der Deutschen Telekom erforderlich sein, wird gebeten, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen oder über das Bauherrenberatungsbüro anzumelden. - Es wird gebeten, folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Bebauungsplan setzt keine neue öffentliche Verkehrsfläche fest. Insofern betrifft der Hinweis nicht den zur Abstimmung vorgelegten Bebauungsplan. Die Bereitstellung von Straßenraum zur Führung von	kein Beschluss erforderlich

			Breite von ca.0,30m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten.	Anlagen der Ver- und Entsorgung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Erschließungsplanung. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zu Baumstandorten, insofern ist auch dieser Hinweis für den Planinhalt nicht von Bedeutung.	
		04.11.2010	- Zum Bebauungsplan „Erweiterung AMEOS-Klinikum“ wurde mit Schreiben vom 09.02.2010 Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Ansonsten wird gebeten, wie in der Begründung zum Bebauungsplan im Punkt 6.1.2 beschrieben, zu verfahren.	- Die Stellungnahme wurde vorstehend in die Abwägung eingestellt.	
2.4.	E.ON Avacon AG	27.10.2010	- Im angegebenen Bereich befinden sich keine Anlagen der E.ON.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.5.	GDMcom mbH	18.01.2010	<ul style="list-style-type: none"> - GDMcom ist vorliegend als von der VNG - Verbundnetz Gas AG beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG. Das Vorhaben berührt weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. - Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen wird gebeten, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. - Der regionale Gasversorger wurde beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
2.6.	K+S KALI GmbH	15.01.2010	- Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb der Bergwerksfelder der K+S KALI GmbH. Eine Beeinflussung durch den untertägigen Abbau im Grubenfeld Zielitz ist auszuschließen. Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S KALI GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		06.10.2010	- Gegenüber der Stellungnahme (GMK - 586) vom 15.01.2010 sind keine Ergänzungen oder Änderungen erforderlich.	- Die Stellungnahme wurde vorstehend in die Abwägung eingestellt.	
2.7.	Landesamt für Umweltschutz	13.10.2010	- Als Fachbehörde des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt äußert sich das Landesamt für Umweltschutz insbesondere unter überregionalen Gesichtspunkten zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes. Im Falle kleinräumiger Vorhaben, wie zum Beispiel kommunaler Bauleitpläne, wird an den Sachverstand der zuständigen Unteren Behörden auf Grund der dort vorliegenden Detailkenntnisse verwiesen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Eine Ausnahme bildet lediglich derzeit die Benennung als Träger des öffentlichen Belangs Bodenschutz gemäß Runderlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr zur Durchführung des Baugesetzbuchs; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen", RdErl. des MWV vom 1.12.1999-23-21011/2. Auf dieser Grundlage nehmen wir als zuständige Fachbehörde wie folgt Stellung: - Im Plangebiet befinden sich keine Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen des Landesamtes für Umweltschutz. Es bestehen keine Rechte an Grundstücken und Gebäuden, ebenfalls keine Erbbaurechte, Dienstbarkeiten, Vorkaufs- und sonstigen Rechte zugunsten des Amtes für Umweltschutz. Es sind auch keine umweltrelevanten Planungsinteressen von landesweiter Bedeutung bekannt. - Für die Bodenfunktionsbewertung stehen im Land Sachsen-Anhalt die in den Veröffentlichungen "Bodenschutz in der räumlichen Planung" (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29/1998) und "Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung" (Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 1998) beschriebenen Methoden zur Verfügung, die im Internet unter www.lau-st.de im Verzeichnis "Bodenschutz" unter "Handlungshilfen" eingesehen und heruntergeladen werden können. - Für die Böden des geplanten Bebauungsgebietes konnte aufgrund fehlender Datengrundlagen keine Funktionsbewertung durchgeführt werden. - Die Böden der als Ausgleichsfläche vorgesehenen Gärtnerei weisen ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial auf, beruhend auf einer mittleren bis hohen Bewertung ihrer Naturnähe. Die potenzielle Ertragsfähigkeit des Bodens sowie das Wasserhaushaltspotenzial erhielten sehr geringe Bewertungen. Böden mit Bedeutung als Archive der Natur- und Kulturgeschichte sind für das Plangebiet hier gegenwärtig nicht bekannt. - Der Abriss und die Entsiegelung von Gewächshäusern sowie weiteren versiegelten Nebenanlagen auf dem Gelände der Klinikumsgärtnerei mit anschließendem Aufbringen des abgetragenen Oberbodenmaterials der Bauflächen werden als bodenbezogene Ausgleichsmaßnahme begrüßt und es bestehen aus Bodenschutzsicht keine Einwände gegen die eingereichten Planunterlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise wurden in die Begründung übernommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
2.8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	20.10.2010	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

2.9.	Landesbetrieb Bau - Niederlassung Mitte	22.10.2010	<ul style="list-style-type: none"> - Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung AMEOS-Klinikum" der Stadt Haldensleben wird unter der Bedingung zugestimmt, dass der neue Anschluss über die L 42 (Helmholzstraße) nicht erfolgt. Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass das AEMOS-Klinikum über eine ausreichende Anzahl von Zufahrten verfügt und keiner zusätzlichen Anbindung an die L 42 bedarf. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Anschluss ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine erforderliche Zufahrt kann auch durch Verlegung einer bestehenden Zufahrt erfolgen. Dies ist im Rahmen der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesbetrieb Bau abzustimmen. 	kein Beschluss erforderlich
2.10.	Landesverwaltungsamt	28.10.2010	<ul style="list-style-type: none"> - Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: Dem Landesverwaltungsamt liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme wird nachgereicht, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind. - Obere Abfallbehörde: Das Planungsgebiet befindet sich am westlichen Rand des bebauten Stadtgebietes der Stadt Haldensleben. Angaben zu Altlastenverdachtsflächen gemäß Bodeninformationssystem des Landes Sachsen Anhalt liegen dem Landesverwaltungsamt nicht vor. - Das Referat Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes Sachsen Anhalt ist Träger öffentlicher Belange, soweit abfallwirtschaftliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden. Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d. h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden nicht berührt. Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung AMEOS-Klinikum“ der Stadt Hadmersleben befinden sich keine betriebenen bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen. - Obere Immissionsschutzbehörde: Zum Planentwurf bestehen keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten immissionsschutzrechtlichen Belange. In der näheren Umgebung und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Anlagen, für die das Landesverwaltungsamt die zuständige Überwachungsbehörde ist. - Hinweis: Für einen Großteil aller gewerblichen Anlagen (z. B. BHKW des AMEOS- Klinikums) ist das Umweltamt des Landkreises zuständige Überwachungsbehörde im Immissionsschutzrecht und damit diesbezüglich Träger öffentlicher Belange. Daher sind die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf Baugebiete und die durch die in den Baugebieten vorgesehenen Nutzungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Eine Stellungnahme wurde nicht nachgereicht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §4 Abs.1 BauGB liegt eine Stellungnahme der Oberen Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr vor, dass keine Einwände bestehen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>entstehenden Auswirkungen gegebenenfalls auch durch den Landkreis zu beurteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obere Behörde für Wasserwirtschaft: Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt. - Obere Behörde für Abwasser: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Referates 405 keine Bedenken. - Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen für die Entsorgung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. - Die Schmutzwässer sind in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Haldensleben zu entsorgen. - Die Entsorgung von Abwasser bestimmter Herkunft in die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung (§58 WHG) durch die zuständige Wasserbehörde. - Dies gilt nicht, wenn der Landkreis selbst am Unternehmen AMEOS-Klinikum beteiligt ist, dann ist gemäß § 172 Abs. 2 WG LSA die obere Wasserbehörde zuständig. - Obere Naturschutzbehörde: Vom Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird. - Obere Landesplanungsbehörde: Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung AMEOS-Klinikum" wird beabsichtigt, den bestehenden Standort an der Kieffholzstraße zu erweitern. Auf dem ca. 21 ha großen parkähnlichen Gelände befindet sich eine Vielzahl von Einzelgebäuden, in denen derzeit die 12 Stationen des Klinikums untergebracht sind. Mit der vorliegenden Planung soll nun auf einer Fläche von ca. 2,61 eine Fachklinik für Psychiatrie und Neurologie errichtet werden, in der wesentliche Funktionsbereiche räumlich zusammengefasst werden. Das zweigeschossige Gebäude soll im westlichen Teil des Klinikgeländes gebaut werden. Nach Aussagen der Unterlagen ist das Gesamtgelände des Klinikums im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben als Sondergebiet Klinik dargestellt. - Aufgrund der Lage des Bebauungsplangebietes und deren geplanten Nutzung wird nach Prüfung der Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) LPlG festgestellt, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht demzufolge nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist gewährleistet. - Die Einholung der Genehmigung erfolgt im bauordnungsrechtlichen Verfahren. - Dies ist nicht zutreffend. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	---	---	--

2.11.	Landkreis Börde	01.11.2010	<ul style="list-style-type: none"> - Von Seiten des Bauordnungsamtes wird darauf hingewiesen, dass die Seitenangaben im Inhaltsverzeichnis nicht mit denen in der Begründung übereinstimmen. - Hinsichtlich einer effektiven Bearbeitung des überarbeiteten B-Planes wäre es wünschenswert gewesen, wenn die geänderten Teile der Begründung hervorgehoben wären. <p>Amtes für Umweltschutz Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz: Gegenüber dem Entwurf vom Mai 2010 wurden einige Änderungen vorgenommen. Damit sind einige Forderungen und Bedenken aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde erfüllt worden. Die Herleitung der Planung aus dem FNP wurde in Kapitel 2.3 ergänzt und ist damit nachvollziehbar auch hinsichtlich der Ersatzaufforstungsfläche. Die Art und Weise der Ersatzaufforstung wurde näher beschrieben. Die Gestaltung der Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken wurde beschrieben und erläutert. Auch die Integration des bestehenden Waldbestandes und anderer Biotope wurde näher beschrieben als im vorherigen Entwurf. Der Umweltbericht wurde dahingehend ergänzt, dass die zum Ausgleich vorgesehene Fläche der ehemaligen Gärtnerei hinsichtlich des Vorkommens von Fledermausquartieren untersucht worden ist und daraus folgend eine Bewertung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgte. Demzufolge sind auf Grund der Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen sowie anderer Landschaftspflegemaßnahmen keine Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu erwarten. Die temporären Quartiere im ehemaligen Waschhaus werden nicht beeinträchtigt. Im Klinikneubau sollen neue Quartiere geschaffen werden. - Die textlichen Festsetzungen sind dahingehend zu ergänzen, dass die wesentlichen Regelungen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB enthalten sind. - Der Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB soll gleichzeitig und auf denselben Flächen wie die nach Landeswaldgesetz erforderliche Ersatzaufforstung erfolgen. Dafür sind Maßnahmen auf den Flächen der ehemaligen Gärtnerei des Klinikums vorgesehen. Die 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Seitenangabe wurde nochmals überprüft und geändert. - Dies ist nicht möglich, da grundsätzlich der Entwurf zur Abstimmung zu stellen ist, der auch öffentlich ausgelegt wird und im Stadtrat zur Abstimmung gestellt wurde. Da der Bürger und der Stadtrat erstmals über das Dokument entscheiden, wäre eine Kennzeichnung der geänderten Stellen missverständlich. Weiterhin birgt eine Kennzeichnung geänderter Inhalte die Gefahr, dass gegebenenfalls versehentlich nicht alles Geänderte auch gekennzeichnet wurde. Hieraus könnten Verfahrensfehler entstehen, die die Stadt vermeiden will. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Eine textliche Festsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen ist nicht möglich, da sich diese nicht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festgelegt. - Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird insofern gefolgt, als der rechnerische Kompensationsüberschuss auch dem Vorhaben zugerechnet wird. Dies wurde in der Begründung geändert. 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
-------	-----------------	------------	--	---	--

			<p>Ersatzaufforstung wird jedoch nicht automatisch alle Funktionen ersetzen, die durch die Errichtung des Klinikneubaus und durch die Aufforstung von Gartenbrache beeinträchtigt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die hier vorkommenden Vogel- und Fledermausarten zunächst ihren Lebensraum verlieren, ehe aus einer neu aufgeforsteten Fläche ein Wald entsteht, der auch Lebensraumfunktion für diese Arten des Offenlandes und der halboffenen Landschaft bietet. Keinesfalls wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine Überkompensation im Sinne des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt anerkannt. Unter Beachtung der konkreten Situation und der bereits über Jahre nachlassenden Nutzungsintensität auf der Fläche der ehemaligen Gärtnerei ist der Bestandswert mit 5 Wertpunkten zu gering angesetzt. Es kann jedoch darauf verzichtet werden, eine Neubilanzierung vorzunehmen, wenn die Begründung des B-Planes dahin korrigiert wird, dass die angebliche „Überkompensation“ gegen den Verlust an Lebensraum für Arten der halboffenen und offenen Lebensräume „verrechnet“ wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken. - Forstbehörde: Die Forderungen der unteren Forstbehörde zu dem Planungsentwurf vom 14.05.2010 des Vorhabens und eines im Anschluss stattgefundenen Abstimmungsgesprächs wurden in dem überarbeiteten Planungsentwurf vom 10.07.2010 beachtet. Die geplante Erstaufforstung auf dem Flurstück 101, Flur 30, der Gemarkung Haldensleben, als Ausgleich für die für das Bauvorhaben notwendige Waldumwandlung, bedarf nach § 9 Abs.1 WaldG LSA der Genehmigung der Forstbehörde. Der entsprechende Antrag ist vom Flächeneigentümer bei der unteren Forstbehörde zu stellen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Waldumwandlung ist durch den Vorhabenträger beim Landkreis zu beantragen. 	
2.12.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	21.10.2010	- Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat bereits mit Schreiben vom 22.02.2010 mitgeteilt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demzufolge ist die Abgabe einer Stellungnahme nicht erforderlich.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.13.	Stadtwerke Haldensleben GmbH	18.10.2010	- Einwand: Die Löschwasserversorgung kann über den Hydrant auf dem AMEOS-Gelände mit einer max. Menge von 87 m ³ /h bei 1,5 bar über 2 Std. gewährleistet werden. Die Differenzmenge zu den benötigten 96 m ³ /h muss über alternative Lösungen, z.B. einen Löschwasserteich, abgedeckt werden.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich
2.14.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	18.02.2010	- Entlang der Ostgrenze des forstwirtschaftlichen Weges (Flurstück 38/1) verläuft eine Trinkwasserhauptleitung DN 150 Guss der TWM, die in südlicher Richtung in den Bereich des Weges schwenkt und diesen quert. Inwieweit die Leitung das Bebauungsplangebiet schneidet bzw. das Schieberkreuz im Plangebiet liegt, kann der TWM	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			<p>nicht mit Sicherheit feststellen. Auf jeden Fall befinden sich die Anlagen der TWM außerhalb der festgesetzten Baugrenze und somit außerhalb bebaubarer Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagegenauigkeit der Bestandsunterlagen auf Grund von Abweichungen / Toleranzen bei der Ortung nicht garantiert werden kann. Zur Feststellung der örtlichen Lage der Leitung ist eine Vor-Ort-Begehung zu vereinbaren. Die genaue Lage der Leitung muss erforderlichenfalls durch Suchschachtungen ermittelt werden. - Evtl. geplante grünordnerischer Maßnahmen, wie Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, sind nur außerhalb des Schutzstreifens, 2 m beidseitig der Rohrachse, gestattet. Dieser Abstand ist auch vom Schieberkreuz der TWM einzuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis findet im Rahmen der Planung des Bauvorhabens Beachtung. - Im Näherungsbereich zur Leitung sollen die vorhandenen Gehölze weitgehend erhalten werden. Neuanpflanzungen sind nicht vorgesehen. 	
2.15.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	04.10.2010	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Verbandes keine Einwände. Von den Maßnahmen sind keine Gewässer II. Ordnung betroffen, die gemäß § 104 Wassergesetz LSA der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich